



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft
und Energie des Landes Sachsen-Anhalt
Ministerin Prof. Claudia Dalbert
Leipziger Straße 58

39112 Magdeburg

Magdeburg, 30.11.2020

Sehr geehrte Frau Ministerin Prof. Dr. Dalbert,

dass in Aussicht stehende Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland wird einen signifikanten Einfluss auf die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft entfalten. Wir akzeptieren, einen angemessenen Beitrag entsprechend unserer anteiligen Verantwortung zum Schutz der Insektenvielfalt zu erbringen. Der Referentenentwurf enttäuscht uns allerdings, weil andere Verursachergruppen, die zur Beeinträchtigung der Insektenvielfalt beitragen, nicht in ihre Verantwortung genommen werden. Es ist einseitig und unangemessen im Wesentlichen nur der Landwirtschaft eine Bringschuld abzuverlangen. Im Zuge eines späteren Monitorings wird dann auch die Entwicklung der Insektenvielfalt überwiegend dem Erfolg oder Scheitern im landwirtschaftlichen Bereich zugeordnet. Das kann zu einer nicht zu vertretenden Verantwortlichkeit unseres Berufsstands führen. Dem ist vorzubeugen. Der quantitative Anteil der Landwirtschaft an der Gesamtverantwortung für die Entwicklung der Insektenvielfalt kann von der Wissenschaft derzeit nicht hinreichend bemessen werden. Umso notwendiger ist es, dass die anderen gesellschaftlichen Bereiche, die einen Einfluss auf die Insektenvielfalt ausüben, ebenso wie die Landwirtschaft, ihren gebührenden Beitrag zum Schutz der Insektenvielfalt leisten. Ich möchte Sie bitten, das innerhalb dieses Gesetzesvorhabens zu vertreten.

Gesetzlich geschützte Biotope auf artenreichem mesophilem Grünland und Streuobstbestände auszudehnen sowie die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln innerhalb eines Abstands von 10 Metern zu Gewässern zu verbieten, entzieht der Landwirtschaft die Grundlage, Einkommen durch Extensivierungsmaßnahmen zu erwirtschaften. Das kann schon moralisch nicht mitgetragen werden, weil es die Landwirte waren, die durch ihr extensives Wirtschaften den schutzwürdigen Zustand erhalten oder hergestellt haben. Im Ergebnis soll nun die Einkommensgrundlage durch die Unterschutzstellung entzogen werden. Das ist unbedingt zu vermeiden und deshalb ist der Biotopschutz abzulehnen. Ein Biotopstatus artenreiches mesophiles Grünland würde darüber hinaus in der Landwirtschaft eine negative Erfahrung auslösen. Der Einkommensverlust in Folge freiwilligen extensiven Wirtschaftens wird zu einem realen Ziel des Naturschutzes. Dem werden sich die Landwirte anpassen, was nicht im Interesse des Naturschutzes sein kann.

Zur Notwendigkeit eines Biotopschutzes für Steinriegel sehen wir, zumindest für Sachsen-Anhalt, keinen Handlungsbedarf. In der Begründung zum Referentenentwurf wird ausgeführt, dass diese Steinriegel wegen Intensivierung der Landwirtschaft in ihrem Bestand abnehmen. Im Referentenentwurf wird auf die aktuelle Rote Liste verwiesen. Diese stuft „Steinriegel und Steinhäufen“ als „stark gefährdet“ bis „von vollständiger Vernichtung bedroht“ ein. Für unsere Sachsen-Anhaltischen Strukturen können wir eine gegenteilige Entwicklung bestätigen. Hier wachsen die Steinriegel an, weil Steine aus tieferen Schichten in den

Hauptgeschäftsstelle:

Maxim-Gorki-Str. 13 Tel. 0391/73969-0
39108 Magdeburg Fax 0391/73969-33

VR-Nr. 10787
info@bauernverband-st.de
www.bauernverband-st.de

Geschäftsführender Vorstand:

Olaf Feuerbom (Präsident)
Sven Borchert (1. Vizepräsident)
Maik Bilke (Vizepräsident)
Lutz Trautmann (Vizepräsident)

Hauptgeschäftsführer:

Marcus Rothbart

Bankverbindung:

IBAN: DE81 8109 3274 0107 0058 49
BIC GENODEF1MD1
Steuer Nr. 102 / 141 / 05085
UST-ID Nr: DE199246805

Bewirtschaftungshorizont "hineinwachsen", dann abgelesen und auf diesen Steinriegeln abgelagert werden.

Eng mit der vorgetragenen Thematik ist der Naturschutz auf Zeit verbunden. Ein neuer Absatz 7 in § 2 Bundesnaturschutzgesetz soll die Aussicht auf die Wiederaufnahme der vorherigen Nutzung stärken. Das ist konstruktiv gemeint, aber nicht zielführend, wenn Behörden in Entscheidungen zur Wiederaufnahme der vorherigen Nutzung die Teilnahme an Programmen und vertraglichen Vereinbarungen nur berücksichtigen sollen. Ohne eine Bindungswirkung an die Wiederaufnahme der vorherigen Nutzung werden Landwirte nicht das notwendige Vertrauen aufbringen. Ein Recht zur Wiederaufnahme der vorherigen Nutzung stärkt den Naturschutz auf Zeit. Ich bitte sie, das zu unterstützen.

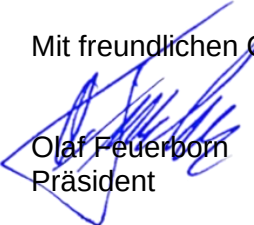
Die Ausbringung von Biozid-Produkten soll in Naturschutz - und FFH - Gebieten verboten werden. Biozide sind auch Insektizide. Unsere Natura 2000 -Landesverordnung enthält alle notwendigen Verbote, die zum Erreichen der Schutzziele erforderlich sind. Darüber hinaus Insektizide zu verbieten, obwohl deren Einsatz nicht die Schutzziele beeinträchtigt, ist nicht nachvollziehbar. Auch die Naturschutzgebietsverordnungen regeln entsprechend des jeweiligen Schutzzieles die Anwendungen von Bioziden. Dort, wo ein Insektizid - oder ein weitergehendes PSM - Anwendungsverbot notwendig ist, ist es bereits normiert. Ein Insektizidverbot hätte zur Konsequenz, dass mindestens die Feldfrüchte Raps, Rüben und Kartoffeln wahrscheinlich nicht mehr wirtschaftlich angebaut werden können. Die Fruchtfolge würde dann in diesen Schutzgebieten verarmen, was zu bedauern wäre. Wir sehen für Sachsen-Anhalt keine Regelungsnotwendigkeit und bitten Sie, diese Auffassung zu unterstützen.

Der in das Bundesnaturschutzgesetz neu einzufügende § 41a widmet sich der Lichtverschmutzung. Wir bitten hier um Ihre Unterstützung, zumindest in der Begründung klarzustellen, dass das nach außen wirkende Licht von Lichtquellen, die innerhalb offener oder halboffener Stallanlagen in den Außenbereich gelangt, von der Norm nicht erfasst ist. Darüber hinaus müssen die Anforderungen an den Arbeitsschutz bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Hofstellen während der Dunkelheit sichergestellt werden können. Gleiches muss für Präventionsmaßnahmen zur Kriminalitätsvorbeugung gelten.

Die Ergänzung des Wasserhaushaltsgesetzes um einen § 38b, mit dem die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln innerhalb eines Abstandes von 10 Metern entlang von Gewässern verboten werden soll, wird nicht für kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung gelten. Für Sachsen-Anhalt können wir das nur so auslegen, dass das Umfeld von Gewässern zweiter Ordnung nicht betroffen sein wird. Wir möchten Sie bitten, dieser Auslegung zu folgen. Darüber hinaus erschließt sich uns die Regelungsnotwendigkeit der vorgesehenen Norm nicht. Insekten sind Schutzgüter, die bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln durch staatliche Einrichtungen beurteilt werden. Dementsprechend gibt es für diverse Pflanzenschutzmittel eine Gewässerabstandsaufgabe (NW-Auflage). Die vorgesehene Norm ist aus unserer Perspektive daher nicht notwendig. Ein korrekter Vollzug des Pflanzenschutzmittelrechts ist ausreichend, um die Schutzziele zu erreichen. Für den Fall, dass unserer Ansicht nicht gefolgt wird, verschließt sich uns zumindest ein Kausalzusammenhang zu Fungiziden, Wachstumsreglern und Herbiziden. Diese PSM -Gruppen zielen nicht auf Insekten ab.

Ich bitte um die Berücksichtigung unserer Anliegen und wir stehen für Rückfragen zur Thematik gerne bereit.

Mit freundlichen Grüßen



Olaf Feuerborn
Präsident